

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 719 Abs. 2, 712

"Acrylsterne"

Zur Frage einer Einstellung nach § 719 Abs. 2 ZPO.

BGH, Beschl. v. 26. März 1980 - I ZR 1/80 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 1/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich G., A. GmbH & Co. KG,
H. Straße H., vertreten durch die Herren Wolfgang P. H., W., I., Hans-Joachim E., Op dem G. teich M., und Horst B.,
L. Straße M.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma I-S. GmbH, E. Straße B. 1, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Jürgen E. und Jürgen W., ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freiherr v. Gamm
und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Zülch und
Dr. Piper am 26. März 1980

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus Ziffer I des
Urteils des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Düsseldorf - 2 U 39/79 - vom
6. Dezember 1979 wird einstweilen einge-
stellt.

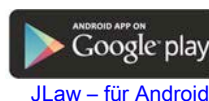
G r ü n d e :

Nach der Rspr. der Zivilsenate des BGH ist einem
Vollstreckungsschutzantrag in der Revisionsinstanz re-
gelmäßig der Erfolg zu versagen, wenn es der Vollstrek-
kungsschuldner versäumt hat, im zweiten Rechtszuge die
ihm aus einer möglichen Vollstreckung drohenden Nach-
teile mittels eines Vollstreckungsschutzantrags nach
§ 712 ZPO geltend zu machen (BGH Beschluß des II. Ferien-
zivilsenats vom 25.8.1978 - X ZR 17/78, GRUR 1978, 726;
Beschluß des Kartellsenats vom 11.12.1979 - KZR 25/79).

Diese Verweisung des Vollstreckungsschuldners auf
die Möglichkeiten des § 712 ZPO gilt jedoch, wie sich
aus den angeführten Beschlüssen ergibt, nur für den Re-
gelfall. Nach dem angeführten Beschluß des Kartellsenats
bleibt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 719 Abs. 2 ZPO auch in diesen Fällen, in denen von der Möglichkeit des § 712 ZPO kein Gebrauch gemacht worden ist, jedenfalls dann zulässig, wenn einer solchen Antragstellung nach § 712 ZPO erhebliche Hindernisse entgegenstanden. Solche Hindernisse können nach Auffassung des Kartellsenats, wie dieser auf Anfrage verdeutlicht hat, nicht nur darin bestehen, daß der nicht zu ersetzende Nachteil erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz hervorgetreten ist oder früher nicht glaubhaft gemacht werden konnte; darauf hat, wie die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt, auch der II. Ferienzivilsenat in seinem Beschluß vom 25.8.1978 (aa0) die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht beschränkt. Vielmehr kommen auch sonstige Hindernisse in Betracht. So kann, worauf der Kartellsenat hingewiesen hat, eine Antragstellung nach § 712 ZPO unzumutbar sein, wenn sie ihrerseits dem Vollstreckungsschuldner einen schweren Nachteil zufügen würde.

Das ist aber hier der Fall. Die Parteien stehen in unmittelbarem starkem Konkurrenzkampf. Die Widerbeklagte und Revisionsklägerin hatte in erster Instanz ein Urteil zu ihren Gunsten erstritten. Dann war es ihr aber unzumutbar, allein im Hinblick auf die bloße Möglichkeit eines etwa ungünstigen Prozeßausgangs in der Berufungsinstanz noch vor Erlaß des Berufungsurteils ihre internen wirtschaftlichen Verhältnisse dem

Gericht zur Begründung eines Antrags nach § 712 ZPO
darzulegen und damit auch der Widerklägerin, ihrer
schärfsten Konkurrentin offenzulegen.

v. Gamm

Alff

Dr. Merkel

Dr. Zülch

Dr. Piper